

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2002/C 261/01	Beschlüsse des Gerichtshofes in seinen Versammlungen vom 17. September und 1. Oktober 2002	1
2002/C 261/02	Rechtssache C-275/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 11. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg	2
2002/C 261/03	Rechtssache C-282/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 31. Juli 2002	2
2002/C 261/04	Rechtssache C-284/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 21. März 2002 in der Rechtssache Land Brandenburg gegen Ursula Sass	3
2002/C 261/05	Rechtssache C-289/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 25. Juli 2002 in dem Rechtsstreit A.M.O.K. Verlags GmbH gegen A & R Gastronomie GmbH	3
2002/C 261/06	Rechtssache C-291/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Beschwerdesache der Rethmann Photo Recycling GmbH	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 261/07	Rechtssache C-292/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 6. August 2002 in dem Rechtsstreit Meiland Azewijn B.V. gegen Hauptzollamt Duisburg	4
2002/C 261/08	Rechtssache C-295/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. August 2002 in dem Rechtsstreit Gisela Gerken gegen Amt für Agrarstruktur Verden	5
2002/C 261/09	Rechtssache C-298/02: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2002	5
2002/C 261/10	Rechtssache C-306/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria di primo grado di Trento — Abteilung 6 vom 6. Juni 2002 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Petrolvilla & Bortolotti Spa (ehemals S.C.D. Srl), Energy Service Srl, Panarotta 2002 Srl, Tumedei Spa, NTB Spa (ehemals Nuova Tessilbrenta Spa), Hotel Bellavista di Litterini Valter e Nadia Snc, Cattoni Hotel Plaza di Cattoni Giancarlo e C Snc, Villa Luti Srl, Pavarini Components Srl, Tecnopal Srl, Funivie Madonna di Campiglio Spa gegen Agenzia delle Entrate (ehemals Direzione delle Entrate) per la Provincia di Trento	6
2002/C 261/11	Rechtssache C-312/02: Klage des Königreichs Schweden gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. September 2002	6
2002/C 261/12	Rechtssache C-315/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. August 2002 in der Beschwerdesache der Anneliese Lenz gegen Finanzlandesdirektion für Tirol	8
2002/C 261/13	Rechtssache C-317/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 11. September 2002	8
2002/C 261/14	Rechtssache C-325/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 16. September 2002	9
2002/C 261/15	Rechtssache C-328/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 18. September 2002	9
2002/C 261/16	Rechtssache C-334/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 20. September 2002	10
2002/C 261/17	Rechtssache C-335/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 20. September 2002	10
2002/C 261/18	Rechtssache C-342/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002	11
2002/C 261/19	Rechtssache C-343/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 261/20	Rechtssache C-344/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002	12
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2002/C 261/21	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 2002 in der Rechtssache T-146/00 DEP: S. Ruf und M. Stier gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Kostenfestsetzung)	13
2002/C 261/22	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 2002 in der Rechtssache T-387/00: Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Klage, die in Wirklichkeit einen Rechtsstreit vertraglicher Natur betrifft — Unzuständigkeit des Gemeinschaftsrichters — Unzulässigkeit)	13
2002/C 261/23	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. Juli 2002 in den Rechtssachen T-107/01 R und T-175/01 R: Société des mines de Sacilor - Lormines gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Artikel 88 KS)	13
2002/C 261/24	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-127/01: Carlo Ripa di Meana gegen Europäisches Parlament (Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige Ruhegehaltsregelung — Frist für die Antragstellung — Kenntniserlangung — Zulässigkeit)	14
2002/C 261/25	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-312/01: Jungbunzlauer AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache — Entscheidung über die Kosten)	14
2002/C 261/26	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 8. August 2002 in der Rechtssache T-155/02 R: VVG International Handelsgesellschaft mbH u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verordnung [EG] Nr. 560/2002 — Zulässigkeit der Klage)	14
2002/C 261/27	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2002 in der Rechtssache T-163/02 R: Montan Gesellschaft Voss mbH Stahlhandel u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verordnung [EG] Nr. 560/2002 — Zulässigkeit der Klage — Dringlichkeit)	15
2002/C 261/28	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 31. Juli 2002 in der Rechtssache T-191/02 R, Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren der einstweiligen Anordnung — Rahmenvereinbarung von 1974 zwischen der Kommission und den Gewerkschaften und Berufsverbänden — Kündigung — Zulässigkeit — Fumus boni juris)	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 261/29	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 14. August 2002 in der Rechtssache T-198/02 R (N/Kommission der Europäischen Gemeinschaften) (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung des Vollzugs — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst)	15
2002/C 261/30	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 16. Juli 2002 in der Rechtssache T-207/02 R, Nicoletta Falcone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Auswahlverfahren — Einstweilige Anordnungen — Keine Dringlichkeit)	16
2002/C 261/31	Rechtssache T-165/02: Klage des José Lloris Maeso gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juni 2002	16
2002/C 261/32	Rechtssache T-242/02: Klage der Sunrider Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. August 2002	16
2002/C 261/33	Rechtssache T-245/02: Klage der Antonia de Jongen gegen Europol, eingereicht am 19. August 2002	17
2002/C 261/34	Rechtssache T-252/02: Klage der Brighton Marine and Palace Pier Company gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2002	18
2002/C 261/35	Rechtssache T-254/02: Klage der „L“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. August 2002	18
2002/C 261/36	Rechtssache T-269/02: Klage der Pepsico Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 2. September 2002	19
2002/C 261/37	Rechtssache T-272/02: Klage der Comune di Napoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 2002	19
2002/C 261/38	Rechtssache T-275/02: Klage von „D“ gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 9. September 2002	20
2002/C 261/39	Streichung der Rechtssache T-50/01	21

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2002/C 261/40	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> ABl. C 247 vom 12.10.2002	22
---------------	---	----

DE

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Beschlüsse des Gerichtshofes in seinen Versammlungen vom 17. September und 1. Oktober 2002

(2002/C 261/01)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Versammlung vom 17. September 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl der Kammerpräsidenten

Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung für ein Jahr ab 7. Oktober 2002

- den Richter M. Wathelet zum Präsidenten der Ersten und der Fünften Kammer,
- den Richter J.-P. Puissechet zum Präsidenten der Dritten und der Sechsten Kammer,
- den Richter R. Schintgen zum Präsidenten der Zweiten Kammer,
- den Richter C. W. A. Timmermans zum Präsidenten der Vierten Kammer gewählt.

Besetzung der Kammern

1. Die Kammern sind für denselben Zeitraum wie folgt besetzt worden:

Erste Kammer

M. Wathelet, Kammerpräsident
P. Jann und A. Rosas, Richter

Zweite Kammer

R. Schintgen, Kammerpräsident
V. Skouris, Richter, und N. Colneric, Richterin

Dritte Kammer

J.-P. Puissechet, Kammerpräsident
C. Gulmann, Richter, F. Macken, Richterin, und J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

Vierte Kammer

C. W. A. Timmermans, Kammerpräsident
D. A. O. Edward, A. M. La Pergola und S. von Bahr, Richter

Fünfte Kammer

M. Wathelet, Kammerpräsident
C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, A. M. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas, Richter

Sechste Kammer

J.-P. Puissechet, Kammerpräsident
R. Schintgen, C. Gulmann, V. Skouris, Richter, F. Macken, N. Colneric, Richterinnen, und J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

2. Die Dritte und die Vierte Kammer (der vier Richter zugeteilt sind) sind für jede Rechtssache, die ihnen zugewiesen ist, mit dem Präsidenten, dem Berichterstatter und einem dritten Richter besetzt, der in der Reihenfolge einer Liste bestimmt wird, die der Reihenfolge nach dem Dienstalter entspricht und deren Beginn in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

3. Zur Bestimmung der fünf Richter, die an der Entscheidung in jeder Rechtssache mitwirken, die einer großen Kammer, also der Fünften oder der Sechsten Kammer (denen jeweils sieben Richter zugeteilt sind), zugewiesen ist, wird für jedes Gerichtsjahr eine Liste erstellt. In dieser Liste sind alle Richter, die der Kammer angehören, mit Ausnahme des Präsidenten in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) die Richter der kleinen Kammer, der vier Richter zugeteilt sind, in der Reihenfolge nach dem Dienstalter;
- b) die Richter der anderen kleinen Kammer in der gleichen Reihenfolge.

Die große Kammer wird für jede Rechtssache wie folgt besetzt:

- Präsident,
- Berichterstatter,
- drei Richter, die in der Reihenfolge der Liste bestimmt werden, wobei der Beginn der Liste in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

Sind ein oder mehrere Richter verhindert, so werden sie in der Reihenfolge der Liste ersetzt. Ist jedoch der Präsident einer großen Kammer verhindert, so ist er vorzugsweise durch den Präsidenten der kleinen Kammer zu ersetzen.

Ist der Gerichtshof oder die Kammer der Ansicht, dass mehrere Rechtssachen zusammen zu entscheiden sind (unabhängig davon, ob sie ausdrücklich verbunden wurden), so entspricht die Besetzung des Spruchkörpers derjenigen, die für die erste der in der Generalversammlung behandelten Rechtssachen festgesetzt wurde.

4. Für die Zeit bis zum 6. Oktober 2003 werden die vorstehend bezeichneten Listen wie folgt festgelegt:

Dritte Kammer

(Präsident: Richter J.-P. Puissechet)

C. Gulmann, Richter, F. Macken, Richterin, J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

Vierte Kammer

(Präsident: Richter C. W. A. Timmermans)

D. A. O. Edward, A. M. La Pergola und S. von Bahr, Richter

Fünfte Kammer

(Präsident: Richter M. Wathelet)

D. A. O. Edward, A. M. La Pergola, S. von Bahr, C. W. A. Timmermans, P. Jann und A. Rosas, Richter

Sechste Kammer

(Präsident: Richter J.-P. Puissechet)

C. Gulmann, Richter, F. Macken, Richterin, J. N. da Cunha Rodrigues, R. Schintgen, V. Skouris, Richter, und N. Colneric, Richterin

Wahl des Ersten Generalanwalts

In seiner Versammlung vom 1. Oktober 2002 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung Herrn J. Mischo für ein Jahr ab 7. Oktober 2002 zum Ersten Generalanwalt gewählt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 11. Juli 2002 in dem Rechtsstreit Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-275/02)

(2002/C 261/02)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juli 2002, in dem Rechtsstreit Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist der unter 21 Jahre alte Stiefsohn eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört, Familienangehöriger im Sinne des Art. 7 S. 1 ARB 1/80?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 31. Juli 2002

(Rechtssache C-282/02)

(2002/C 261/03)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Juli 2002 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Michael Shotter, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere die Artikel 7 und 9 dieser Richtlinie, sowie gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, Irland habe es entgegen den Artikeln 7 und 9 der Richtlinie allgemein versäumt, die durch Phosphor verursachte Verschmutzung dort zu verringern, wo sie bereits bei Erlass der Richtlinie offensichtlich gewesen sei, und ihr Auftreten und ihre Zunahme an anderen Stellen zu verhindern. Außerdem entsprächen die Qualitätsziele für Phosphor, die Irland 1998 aufgestellt habe, und die irischen Maßnahmen hinsichtlich der Genehmigung von Ableitungen nicht den Anforderungen der Artikel 7 und 9 der Richtlinie. Auch seien die von Irland aufgestellten Programme zur Reduzierung der Verschmutzung durch Phosphor in erheblichem Maße unzulänglich.

Die Kommission macht ferner geltend, dass Irland es versäumt habe, die Programme zur Verringerung der Verschmutzung für die Stoffe der Liste II mit Ausnahme von Phosphor aufzustellen und ordnungsgemäß umzusetzen und/oder für diese Stoffe die Ergebnisse der Programme in zusammengefasster Form mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 21. März 2002 in der Rechtssache Land Brandenburg gegen Ursula Sass

(Rechtssache C-284/02)

(2002/C 261/04)

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. März 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. August 2002, in der Rechtssache Land Brandenburg gegen Ursula Sass, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbieten es Art. 119 EGV (jetzt Art. 141 EG) und die Richtlinie 76/207/EWG ⁽¹⁾, in einer tariflichen Regelung, nach der Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden, auch die Zeit von der Anrechnung auszunehmen, in der das Arbeitsverhältnis deshalb geruht hat, weil die Arbeitnehmerin nach Ablauf der anrechnungsfähigen achtwöchigen Schutzfrist gemäß § 6 MuSchG bis zum Ende der 20. Woche nach der Entbindung Wochenurlaub nach § 244 Abs. 1 AGB-DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 185) in Anspruch genommen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 39, S. 40.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 25. Juli 2002 in dem Rechtsstreit A.M.O.K. Verlags GmbH gegen A & R Gastronomie GmbH

(Rechtssache C-289/02)

(2002/C 261/05)

Das Oberlandesgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. August 2002, in dem Rechtsstreit A.M.O.K. Verlags GmbH gegen A & R Gastronomie GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 49 und 12 EGV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Gerichtsentscheidung entgegenstehen, wonach in einem Mitgliedsstaat (Inland) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts eines anderen Mitgliedsstaats in einem Prozess im Inland und die Tätigkeit eines Einvernehmensanwalts ein Erstattungsanspruch höchstens in Höhe der Kosten einschließlich Mehrwertsteuer entstehen kann, die bei Vertretung durch einen inländischen Anwalt angefallen wären.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Beschwerdesache der Rethmann Photo Recycling GmbH

(Rechtssache C-291/02)

(2002/C 261/06)

Der Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. August 2002, in der Beschwerdesache der Rethmann Photo Recycling GmbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Weisen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 259/93/EWG⁽¹⁾ zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft und der Richtlinie 75/442/EWG⁽²⁾ des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle hinsichtlich der Frage, ob eine geplante Verbringung von Abfällen dem Verwertungsverfahren R 1 des Anhanges II B oder dem Beseitigungsverfahren D10 des Anhanges II A der Richtlinie 75/442/EWG zuzuordnen ist, jenes Maß an Klarheit und Eindeutigkeit auf, das es den jeweils Betroffenen (Privaten wie Mitgliedstaaten) erlaubt, die jeweiligen Rechtsfolgen ihres Verhaltens abzuschätzen oder sind die genannten Bestimmungen wegen mangelnder Bestimmtheit und daraus resultierender Unvollziehbarkeit ungültig?
2. Ist für die Zuordnung einer Abfallbehandlungsmaßnahme zum Verwertungsverfahren R 1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung) des Anhanges II B der Richtlinie 75/442/EWG allein entscheidend, ob der Abfall zur Gänze zur Energieerzeugung (Energienutzung) Verwendung findet und die gewonnene Energie auch tatsächlich genutzt wird?
3. Ist es zulässig, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort bei der Frage, ob eine geplante Abfallverbringung dem Verwertungsverfahren R 1 oder dem Beseitigungsverfahren D10 zuzuordnen ist, von folgenden Kriterien ausgeht:
 - a) Gefahrenminderung
 - b) Schonung von Rohstoff-Ressourcen
 - c) Schonung von Energieressourcen
 - d) Schonung von Deponieraum
 - e) Ökologische Zweckmäßigkeit des Verfahrens
 - f) Ökonomische Zweckmäßigkeit des Verfahrens?

4. Trifft folgende Aussage zu:

Nicht jede Verbrennung mit Energienutzung ist eine Verwertung im Sinne des Verfahrens R 1. Das Verfahren R 1 bezieht sich nicht alleine auf die Nutzung der freigesetzten Verbrennungswärme, sondern fordert einen Einsatz als Brennstoff. Ein Brennstoff ist dadurch charakterisiert, dass er bestimmte Kriterien hinsichtlich Heizwert, Schadstoffgehalt und Abbrandgeschwindigkeit erfüllt und ausreichende Homogenität in Bezug auf diese Eigenschaften aufweist, um den Verbrennungsvorgang steuern zu können. Abfälle, die diese Kriterien nicht erfüllen können, d. h. die keinen ausreichenden Heizwert besitzen oder deren Zusammensetzung derart schwankt, dass keine ausreichende Regelbarkeit der Verbrennung (in konventionellen Verbrennungsanlagen) vorliegt oder die derart mit Schadstoffen belastet sind, dass ihre Verbrennung zu unzulässigen Emissionen führt, können per se keiner Verwertung entsprechend R 1 zugeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 30, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1975, L 194, S. 39.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 6. August 2002 in dem Rechtsstreit Meiland Azewijn B.V. gegen Hauptzollamt Duisburg

(Rechtssache C-292/02)

(2002/C 261/07)

Das Finanzgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. August 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. August 2002, in dem Rechtsstreit Meiland Azewijn B.V. gegen Hauptzollamt Duisburg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 8a Abs. 1 RL 92/81/EWG⁽¹⁾ dahingehend zu verstehen, dass er das als Kraftstoff bestimmte Mineralöl in dem Mitgliedstaat, in den es in einem Hauptbehälter eines Nutzfahrzeugs verbracht wird, nachdem es in einem anderen Mitgliedstaat schon in den steuerlich freien Verkehr übergeführt wurde, schlechthin von der Verbrauchsteuer befreit?
2. Sollte die erste Frage zu bejahen sein, ist Art. 8a Abs. 1 RL 92/81/EWG im Hinblick auf die Regelung des § 19 Abs. 2 MinöStG der Klägerin gegenüber unmittelbar anwendbar?

3. Richten sich die Verwaltungs- und Kontrollverfahren für die gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchst. f RL 92/81/EWG mögliche Verbrauchsteuerermäßigung nach Art. 8 Abs 8 RL 92/81/EWG ohne Anwendung einer Kennzeichnung oder nach Art. 1 Abs. 1 RL 95/60/EG⁽²⁾?
4. Sollte die dritte Frage dahingehend zu beantworten sein, dass die Mitgliedstaaten die von der Befugnis nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. f RL 92/81/EWG Gebrauch machen, in einem dem Streitfall vergleichbaren Fall die Steuerermäßigungen auch in Form einer Verbrauchsteuerrückzahlung gewähren müssen, verletzt dann eine Verbrauchsteuerermäßigung für landwirtschaftliche Arbeiten die Dienstleistungsfreiheit, wenn die Verbrauchsteuerermäßigung an ein Kennzeichnungsverfahren nach Art. 1 Abs. 1 RL 95/60/EG geknüpft ist, das insoweit von anderen Mitgliedstaaten nicht angewendet wird, die vielmehr bei einer von ihrer Rechtsordnung nicht vorgesehenen Kennzeichnung verbrauchsteuerliche Sanktionen vorsehen?
5. Sollte die vierte Frage zu bejahen sein, lässt die Verletzung der Dienstleistungsfreiheit den Steueranspruch entfallen, oder müsste die Klägerin in dem Mitgliedstaat, in dem sie steuerermäßigtes, gekennzeichnetes Gasöl bezieht, zum Erreichen der Steuerfreiheit den Bezug ungekennzeichneten Mineralöls und eine Verbrauchsteuerrückzahlung begehren?

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. August 2002 in dem Rechtsstreit Gisela Gerken gegen Amt für Agrarstruktur Verden

(Rechtssache C-295/02)

(2002/C 261/08)

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 1. August 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. August 2002, in dem Rechtsstreit Gisela Gerken gegen Amt für Agrarstruktur Verden um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist der Beihilfebetrug auch dann nach Art. 10 Abs. 2 a 2. Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92⁽¹⁾ zu kürzen, wenn die im Zeitpunkt der Geltung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift beantragte Sonderprämie für männliche Rinder dem Betriebsinhaber aus Rechtsgründen nicht gewährt werden kann, er aber im Sinne des Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001⁽²⁾ sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

⁽¹⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2002

(Rechtssache C-298/02)

(2002/C 261/09)

Die Italienische Republik hat am 21. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza im Beistand von avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2281⁽¹⁾ vom 26. Juni 2002 für nichtig zu erklären, soweit sie gegenüber Italien eine finanzielle Berichtigung in Höhe von insgesamt 12 253 816 Euro bei den Haushaltsposten B1-1512-001 und B1-1512-004 vornimmt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Beihilfen für Pfirsiche und Birnen zur Herstellung von Fruchtsalat — Finanzberichtigung

Die Kommission trägt vor, in den Landwirtschaftsjahren 1995/1996, 1996/1997 und 1997/1998 seien Beihilfen für ein Enderzeugnis gewährt worden, das nicht den Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91⁽²⁾ und (EG) 504/97⁽³⁾ entspreche. Die beiden Verordnungen hätten die Zahlung von Beihilfen für ganze Pfirsiche und Birnen oder Teile nur für den

Fall vorgesehen, dass diese Erzeugnisse einer thermischen Behandlung unterzogen und in hermetisch abgeschlossenen Behältern bearbeitet würden. Beanstandet werde zum einen, dass die Pfirsiche und Birnen für die Erzeugung von Fruchtsalat nicht die geeignete thermische Behandlung (Pasteurisation, Sterilisation) erfahren hätten und in offenen Fässern gelagert worden seien und dass sie zum anderen erst einige Tage aufbewahrt worden seien, bevor sie dem Fruchtsalat hinzugefügt worden seien. Der Verstoß gegen die Verordnungsbestimmungen beruhe auf der Qualifikation dieses Erzeugnisses als „Zwischenerzeugnis für die Herstellung von Fruchtsalat“. Für dieses Erzeugnis seien bis zum Wirtschaftsjahr 1997/1998 keine Beihilfen gewährt worden. Die Auffassung der Kommission entspreche nicht der Rechtslage. Die Zahlung der Beihilfen für die Verarbeitungsindustrien sei nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 504/97 erfolgt, die unter Pfirsichen oder Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft, Pfirsiche bzw. Birnen, ganz oder in Stücken, geschält, wärmebehandelt oder aufgemacht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einer Aufgussflüssigkeit bestehend aus Zuckersirup oder natürlichem Fruchtsaft verstehe. Die Regelung präzisiere weder die Art des Behälters noch die Wärmebehandlung, noch den endgültigen Verwendungszweck. Daraus schließt die Italienische Regierung, dass die finanzielle Berichtigung, die 100 % der für eine spätere Herstellung von Fruchtsalat bestimmten Erzeugnisse erfasse, die in 200-Kilogramm-Fässern enthalten gewesen seien, rechtswidrig und daher aufzuheben sei.

Unzureichende Kontrollen der Lagerbestände

Die Unzulänglichkeit der Kontrollen könne nur dann gerügt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die in der Verordnung vorgesehenen Ziele hinsichtlich der Bestimmung der Durchführungsmodalitäten der Erzeugungsbeihilfenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse nicht erreicht worden seien. Im vorliegenden Fall sei ein entsprechender Beweis noch nicht einmal ins Auge gefasst worden. Daraus folge, dass die Rüge allgemein gehalten, unbewiesen und damit rechtswidrig sei. Unter einem anderen Gesichtspunkt sei zu bemerken, dass der EAGFL nie Angaben hinsichtlich der Modalitäten für die Kontrolle der Lagebestände gemacht habe; diese Qualitäten seien auch nicht in den diesen Sektor regelnden Verordnungen erwähnt. Infolgedessen könne auch nicht beanstandet werden, dass gegen eine vorgeschriebene buchprüfungstechnische Methode verstoßen worden sei. Im Ergebnis sei die Finanzberichtigung in Höhe von 10 %, mit der die angebliche unzulängliche Durchführung der Kontrollen bestraft werden solle, rechtswidrig.

(1) ABl. L 170 vom 29. Juni 2002, S. 77-80. Entscheidung der Kommission zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung.

(2) ABl. L 144 vom 8. Juni 1991, S. 31.

(3) ABl. L 78 vom 20. März 1997, S. 14.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria di primo grado di Trento — Abteilung 6 vom 6. Juni 2002 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Petrolvilla & Bortolotti Spa (ehemals S.C.D. Srl), Energy Service Srl, Panarotta 2002 Srl, Tumedei Spa, NTB Spa (ehemals Nuova Tessilbrenta Spa), Hotel Bellavista di Litterini Valter e Nadia Snc, Cattoni Hotel Plaza di Cattoni Giancarlo e C Snc, Villa Luti Srl, Pavarini Components Srl, Tecnopai Srl, Funivie Madonna di Campiglio Spa gegen Agenzia delle Entrate (ehemals Direzione delle Entrate) per la Provincia di Trento

(Rechtssache C-306/02)

(2002/C 261/10)

Die Commissione Tributaria di primo grado di Trento — Abteilung 6 ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. August 2002, in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Petrolvilla & Bortolotti Spa (ehemals S.C.D. Srl), Energy Service Srl, Panarotta 2002 Srl, Tumedei Spa, NTB Spa (ehemals Nuova Tessilbrenta Spa), Hotel Bellavista di Litterini Valter e Nadia Snc, Cattoni Hotel Plaza di Cattoni Giancarlo e C Snc, Villa Luti Srl, Pavarini Components Srl, Tecnopai Srl, Funivie Madonna di Campiglio Spa gegen Agenzia delle Entrate (ehemals Direzione delle Entrate) per la Provincia di Trento um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stellt die sich auf mehrere Jahre erstreckende Heranziehung des Nettovermögens der Unternehmen zu einer Abgabe mit einem Satz in Höhe von 0,75 % pro Jahr aufgrund des genannten Decreto-legge Nr. 324 vom 30. September 1992, beschränkt auf den Teil, der ausschließlich aus dem jährlich in der Bilanz ausgewiesenen Gesellschaftskapital besteht, eine Steuer mit gleichen wirtschaftlichen Wirkungen wie die bereits mit dem Höchstsatz von 1 % vorgesehene Gesellschaftsteuer dar und ist sie daher unvereinbar mit der Gemeinschaftsrechtsordnung, insbesondere mit der Richtlinie 69/335 vom 17. Juli 1969⁽¹⁾?

(1) ABL. L 249 vom 3. 10 1969, S. 25.

Klage des Königreichs Schweden gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. September 2002

(Rechtssache C-312/02)

(2002/C 261/11)

Das Königreich Schweden hat am 5. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Kruse und K. Renman, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Königreich Schweden beantragt,

- gemäß Artikel 230 EG, die Entscheidung 2002/524/EG der Kommission ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit ihr Ausgaben in Höhe von 18 555 850 SEK von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden sollen;
- hilfsweise, den Betrag, der von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden soll, auf 11 817 748 SEK herabzusetzen;
- äußerst hilfsweise, den Betrag, der von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden soll, auf 12 436 091 SEK herabzusetzen;
- der Kommission die dem Königreich Schweden entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

(Hauptantrag)

Das Schreiben gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 ⁽²⁾ der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, das Schweden am 24. Oktober 2000 erhalten habe, enthalte keine Schätzung der Beträge, deren Ausschluss von der gemeinschaftlichen Finanzierung die Kommission vorschläge.

Die Erhebung von Kartengebühren könne nicht als eine Verwaltungsabgabe für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen angesehen werden und sei somit keine unzulässige Durchführung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen oder von Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽⁴⁾ des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch. Die Beträge, auf die die schwedischen Landwirte einen Anspruch nach dem Gemeinschaftsrecht hätten, seien den Beihilfempfangern in voller Höhe ausgezahlt worden. Es sei von grundlegender Bedeutung, dass die schwedische Kartengebühr nicht zum Zweck der Deckung der Verwaltungsausgaben der schwedischen Behörden erhoben worden sei. Die Gebühr sei als Vergütung für die Aushändigung einer Karte erhoben worden. Die Entrichtung der Gebühr sei keine Voraussetzung

dafür gewesen, dass ein Beihilfeantrag geprüft oder bewilligt werde. Die Karten seien an alle betroffenen Landwirte gesandt worden, und die Kartengebühr sei anschließend gesondert in Rechnung gestellt worden. Die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Beihilfe seien unabhängig davon erfolgt, ob die Kartengebühr entrichtet worden sei. Die Landwirte hätten außerdem von den übersandten Karten auch in anderem Zusammenhang als mit dem Beihilfeantrag Nutzen gehabt.

(Hilfsantrag)

Nach Ansicht der Regierung können die für Futterflächen entrichteten Kartengebühren nicht der Berechnung des Betrages zugrunde gelegt werden, der von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden solle. Die Regierung ist ferner der Ansicht, dass die Kartengebühren für solche Flächen, für die sowohl eine Flächenbeihilfe oder Tierprämie als auch eine Umwelt- oder Regionalbeihilfe beantragt worden seien, nicht in die Berechnungen des Betrages einbezogen werden können, der von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden solle. Eine Bestimmung, wonach die Kartengebühren in erster Linie auf der Grundlage der von einem Antrag auf Flächenbeihilfe erfassten Fläche zu berechnen seien, gebe es nicht. Für die Sichtweise der Kommission gebe es daher keine Grundlage in den schwedischen Rechtsvorschriften über die Berechnung der Gebühren, und sie führe auch zu unsinnigen Konsequenzen. Die Argumentation der Kommission würde außerdem bedeuten, dass derjenige, der eine Umweltbeihilfe beantrage, zwar die Kartengebühr entrichten müsse, diese Verpflichtung aber dadurch umgehen könne, wenn er für dieselbe Fläche gleichzeitig auch eine Flächenbeihilfe beantrage.

(Hilfsantrag zweiter Ordnung)

Sollte der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass Futterflächen der Berechnung des Betrages zugrunde gelegt werden könnten, der von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden solle, könnten die Kartengebühren für solche Flächen, für die sowohl eine Flächenbeihilfe oder Tierprämie als auch eine Umwelt- oder Regionalbeihilfe beantragt worden seien, jedenfalls nicht in diese Berechnung einbezogen werden können.

⁽¹⁾ vom 26. Juni 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABL L 170 vom 29. Juni 2002, S. 77).

⁽²⁾ ABL L 158 vom 8. Juli 1995, S. 6.

⁽³⁾ vom 30. Juni 1992, ABL L 181, S. 12.

⁽⁴⁾ vom 27. Juni 1968, ABL L 148, S. 24.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. August 2002 in der Beschwerdesache der Anneliese Lenz gegen Finanzlandesdirektion für Tirol

(Rechtssache C-315/02)

(2002/C 261/12)

Der Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. August 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. September 2002, in der Beschwerdesache der Anneliese Lenz gegen Finanzlandesdirektion für Tirol, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen Art. 73b Abs. 1 in Verbindung mit Art. 73d Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 EG) einer Regelung entgegen, wie sie § 97 Abs. 1 und 4 EStG 1988 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 4 EStG 1988 vorsieht, nach welcher der Steuerpflichtige bei Dividenden aus inländischen Aktien wählen kann, ob er sie bei einer pauschalen und endgültigen Besteuerung dem Steuersatz von 25 % unterwirft oder ob er sie mit einem Steuersatz in Höhe der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes versteuert, während Dividenden aus ausländischen Aktien stets mit dem normalen Einkommensteuersatz versteuert werden?
2. Ist für die Beantwortung der Frage 1 die Höhe der Besteuerung des Einkommens der Kapitalgesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in dem anderen EU-Mitgliedstaat oder dem Drittstaat, an welcher die Beteiligung besteht, von Bedeutung?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Kann der dem Art. 73b Abs. 1 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG-Vertrag) entsprechende Zustand dadurch herbeigeführt werden, dass die Körperschaftsteuer, die von Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat entrichtet wird, anteilig auf die österreichische Einkommensteuer des Dividendenbeziehers angerechnet wird?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 11. September 2002

(Rechtssache C-317/02)

(2002/C 261/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. September 2002 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind T. van Rijn und K. Fitch, Zustellungsbevollmächtigter ist L. Escobar Guerrero, Centre Wagner C-254, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen a) aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (¹), b) aus Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (²), c) aus Artikel 21 der Verordnung Nr. 2847/93 und d) aus Artikel 31 der Verordnung Nr. 2847/93 verstoßen hat, dass es
 - die Kriterien und die Einzelheiten für die Nutzung der ihm zugeteilten Fischfangquote nicht festgelegt hat,
 - nicht durch die Überwachung des Fischfangs, durch angemessene Kontrolle der Anlandungen, durch die Registrierung der Fänge sowie durch Kontrollen und andere in den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen vorgesehene Überwachungsmaßnahmen für die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen gesorgt hat,
 - Fischereifahrzeugen, die die irische Flagge führen oder im irischen Hoheitsgebiet registriert sind, den Fischfang nicht bis auf weiteres untersagt hat, wenn die ihm zugeteilte Quote als ausgeschöpft galt,
 - keine Verwaltungs- oder Strafverfahren gegen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die gegen die Verordnungen verstoßen, oder gegen andere Personen, die für solche Verstöße verantwortlich sind, einleitet;

2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor,

- dass Irland dadurch gegen Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3760/92 verstoßen habe, dass es keine geeigneten Einzelregelungen für die ordnungsgemäße Nutzung der ihm zugeteilten Quote aufgestellt habe; diese Regelungen hätten so beschaffen sein müssen, dass Irland damit hätte sicherstellen können, dass es zu keiner Überfischung komme und dass die Quoten immer beachtet würden;
- dass Irland unter Verstoß gegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 2847/93 den gemeinschaftsrechtlichen Überwachungsregelungen nicht nachgekommen sei;
- dass Irland die ihm nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 2847/93 obliegende Verpflichtung nicht beachtet habe, den Fischfang bis auf weiteres zu untersagen, wenn die ihm zugeteilte Quote als ausgeschöpft gelte;
- dass Irland seinen Verpflichtungen nach Artikel 31 der Verordnung Nr. 2847/93 nicht vollständig nachgekommen sei, da es keine Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen den Schiffsführer oder jeden anderen Verantwortlichen eingerichtet habe, um Überfischung vorzubeugen.

(1) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(2) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es sich auf die Umsetzung eines Teils des Artikels 1 und der Anhänge IV und V dieser Richtlinie beschränkt hat oder jedenfalls der Kommission weitere Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, beinhalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten.

Die Kommission stellt fest, dass das Großherzogtum Luxemburg ungeachtet des Ablaufs der festgesetzten Fristen die in ihren Anträgen genannte Richtlinie nur teilweise umgesetzt habe, und zwar nur einen Teil ihres Artikels 1 und ihre Anhänge IV und V.

(1) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 16. September 2002

(Rechtssache C-325/02)

(2002/C 261/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. September 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind U. Wölker und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 18. September 2002

(Rechtssache C-328/02)

(2002/C 261/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. September 2002 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 3508/92⁽¹⁾ des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, die in dieser Verordnung vorgesehen sind;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der betroffenen Verordnung seien die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen, vor dem 1. Januar 1997 ein integriertes System einzuführen, das eine informatisierte Datenbank, ein alphanumerisches System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen, ein alphanumerisches System zur Identifizierung und Erfassung von Tieren, eine normierte Bearbeitung der Beihilfeanträge und ein integriertes Kontrollsystem umfasse (Artikel 2).

Die griechischen Behörden hätten ein solches integriertes System noch nicht eingeführt; das alternative System, das sie zur Kontrolle der Flächen und der Zahlungsanträge anwenden, sei wiederholt als nicht zufriedenstellend angesehen worden und habe einen Grund für Berichtigungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 20. September 2002

(Rechtssache C-334/02)

(2002/C 261/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind R. Lyal und Ch. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, dass sie die Anwendung des Satzes der Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung auf Einkünfte aus von den Artikeln 125-0 A und 125 A des Code général des impôts erfassten Anlagen und Verträgen, bei denen der Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, absolut ausgeschlossen hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass Einkünfte im Sinne von Artikel 125 A des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch, CGI) (Einkünfte aus Zinsen, Renten und staatlichen Schuldverschreibungen aller Art, Obligationen, Beteiligungspapieren, Schuldverschreibungen und anderen Schuldtiteln, Einlagen, Sicherheiten und Girokonten) und Artikel 125-0 A CGI (Einkünfte aus Schuldverschreibungen oder Kapitalansammlungsverträgen sowie Anlagen gleicher Art) sämtlich der Einkommensteuer unterlägen. Die Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung (die häufig attraktiv sei, da der Steuersatz niedriger sei als der aus der Anwendung der progressiven Einkommensteuertabelle und der Familienbewertungsziffer resultierende Grenzbesteuerungssatz) könne auf diese Einkünfte allerdings nur dann angewandt werden, wenn der Schuldner in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen sei.

Nach Auffassung der Kommission liegt darin eine Beschränkung des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die gegen die Artikel 49 EG und 56 EG verstoße, da der im Allgemeinen günstigere Steuersatz der Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung nicht auf Einkünfte angewandt werde, die in Frankreich wohnhaften Personen von Schuldnern zufließen, die nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen seien, auch wenn die Betroffenen nachweisen könnten, dass sie alle Bedingungen erfüllten, unter denen die Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung auf Einkünfte angewandt werde, die ihnen von in Frankreich wohnhaften oder niedergelassenen Schuldnern zufließen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 20. September 2002

(Rechtssache C-335/02)

(2002/C 261/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum

Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind D. Martin und H. Kreppel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 10 EG und 249 EG sowie aus Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Personen festgelegt hat, die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren betraut werden;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die luxemburgischen Behörden hätten nicht bestritten, dass sie bisher noch nicht die Rechtsvorschriften erlassen hätten, mit denen die Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Personen festgelegt würden, die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren betraut seien.

Nach Auffassung der Kommission hat das Großherzogtum Luxemburg daher gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 89/391 verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002

(Rechtssache C-342/02)

(2002/C 261/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 2002 eine Klage gegen die Französische

Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen
 - a) aus der Richtlinie 96/22/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG und
 - b) aus der Richtlinie 96/23/EG⁽²⁾ des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG

sowie aus Artikel 249 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgelegten Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 Absatz 3 und 9 der Richtlinie 96/22/EG und den Artikeln 9 Buchstabe A Nummer 1, 9 Buchstabe B erster Gedankenstrich, 13 Buchstabe b und 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/23/EG nachzukommen;

2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die ihnen in der Richtlinie zur Umsetzung gesetzten Fristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1997 abgelaufen, ohne dass die Französische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den im Klageantrag genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002

(Rechtssache C-343/02)

(2002/C 261/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um
 - der Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG ⁽¹⁾ und
 - der Richtlinie 2001/33/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽²⁾
 nachzukommen, und sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus diesen beiden Richtlinien verstoßen hat,
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten implizit, die in den Richtlinien

festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Fristen seien abgelaufen, ohne dass die Französische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den im Antrag der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002

(Rechtssache C-344/02)

(2002/C 261/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sei, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 3. Mai 2001 abgelaufen, ohne dass die Französische Republik die notwendigen Vorschriften erlassen hätte, um der im Antrag der Kommission bezeichneten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 36.

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Juli 2002

in der Rechtssache T-146/00 DEP: **S. Ruf und M. Stier gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)** ⁽¹⁾

(Kostenfestsetzung)

(2002/C 261/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-146/00 DEP, S. Ruf, mit Wohnsitz in Ettlingen (Deutschland), M. Stier, mit Wohnsitz in Pfinztal (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Spitz, A. N. Klinger und A. Gaul, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: E. Joly) wegen eines Antrags auf Festsetzung der Kosten, die die Antragsteller dem Antragsgegner infolge des Urteils des Gerichts vom 20. Juni 2001 in der Rechtssache T-146/00 (Ruf und Stier/HABM, Bildmarke „DAKOTA“, Slg. 2001, II- 1797) zu erstatten haben, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 10. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der dem Amt von den Klägern in der Rechtssache T-146/00 zu erstattenden Kosten wird auf 2 692,63 Euro festgesetzt.

⁽¹⁾ Abl. C 233 vom 12.8.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Juli 2002

in der Rechtssache T-387/00: **Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Klage, die in Wirklichkeit einen Rechtsstreit vertraglicher Natur betrifft — Unzuständigkeit des Gemeinschaftsrichters — Unzulässigkeit)

(2002/C 261/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-387/00, Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ mit Sitz in Rom (Italien),

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Grassi und G. Russo, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und R. Amorosi) wegen Nichtigerklärung der angeblich in einem Schreiben der Kommission enthaltenen Maßnahme, durch die der Kläger aufgefordert wurde, einen Teil der Beträge zurückzuerstatten, die ihm aufgrund des Finanzierungsvertrages B4/91/3046/11396 bewilligt wurden, der zwischen der Kommission und dem Kläger zum Zweck der Organisation eines Studienkongresses zu den Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Klima und Vegetation abgeschlossen wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 10. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ Abl. C 61 vom 24.2.2001.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Juli 2002

in den Rechtssachen T-107/01 R und T-175/01 R: **Société des mines de Sacilor - Lormines gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Artikel 88 KS)

(2002/C 261/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den Rechtssachen T-107/01 R und T-175/01 R, Société des mines de Sacilor — Lormines mit Sitz in Puteaux (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schmitt, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und L. Ström) wegen eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Kommission vom 30. März, 21. April sowie 9. und 10. Juli 2001 und auf einstweilige Anordnungen, mit denen der Kommission aufgegeben wird, den Beschwerden stattzugeben, die die Antragstellerin am 9. Februar und am 9. Mai 2001 an sie gerichtet hat, hat der Präsident des Gerichts am 11. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2002

**in der Rechtssache T-127/01: Carlo Ripa di Meana gegen
Europäisches Parlament⁽¹⁾**

**(Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige
Ruhegehaltsregelung — Frist für die Antragstellung —
Kenntniserlangung — Zulässigkeit)**

(2002/C 261/24)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-127/01, Carlo Ripa di Meana, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, Montecastello di Vibio (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Viscardini Donà und G. Donà, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: A. Caiola und G. Ricci) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2001, mit der das Ruhegehalt des Klägers infolge seiner Wahl in den Regionalrat der Region Umbrien (Italien) ausgesetzt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, sowie der Richterinnen V. Tiili und P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 9. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 1.9.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2002

**in der Rechtssache T-312/01: Jungbunzlauer AG gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾**

**(Nichtigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage —
Erledigung der Hauptsache — Entscheidung über die Kosten)**

(2002/C 261/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-312/01, Jungbunzlauer AG, niedergelassen in Basel (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

R. Bechtold und M. Karl, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Mölls und A. Whelan) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001)2931 endg. der Kommission vom 2. Oktober 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.756 — Natriumglukonat) und — hilfsweise — wegen Herabsetzung der gegen die Klägerin in Artikel 3 dieser Entscheidung verhängten Geldbuße, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: H. Jung — am 9. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 16.3.2002.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. August 2002

**in der Rechtssache T-155/02 R: VVG International Handels-
gesellschaft mbH u. a. gegen Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verordnung
[EG] Nr. 560/2002 — Zulässigkeit der Klage)**

(2002/C 261/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-155/02 R, VVG International Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in Salzburg (Österreich), VVG (International) Ltd mit Sitz in Europort Gibraltar (Gibraltar), Metalsivas Metallwarenhandelsgesellschaft mbH mit Sitz in Wien (Österreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Schuler, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. zur Hausen und B. Eggers) wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission vom 27. März 2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren (ABl. L 85, S. 1) oder einer sonstigen einstweiligen Anordnung, die es den Antragstellerinnen ermöglicht, über das Zollkontingent hinaus ohne zusätzlichen Zoll 95 129 Tonnen legierte warmgewalzte flachgewalzte Erzeugnisse der Warennummer 4 der genannten Verordnung in die Gemeinschaft einzuführen, hat der Präsident des Gerichts am 8. August 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 12. Juli 2002

**in der Rechtssache T-163/02 R: Montan Gesellschaft
Voss mbH Stahlhandel u. a. gegen Kommission der
Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verordnung
[EG] Nr. 560/2002 — Zulässigkeit der Klage — Dringlich-
keit)*

(2002/C 261/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-163/02 R, Montan Gesellschaft Voss mbH Stahlhandel, Planegg (Deutschland), Jepsen Stahl GmbH, Nittendorf (Deutschland), LNS — Lothar Niemeyer Stahlhandel GmbH & Co. KG, Essen (Deutschland), Metal Traders Stahlhandel GmbH, Düsseldorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Friedrich, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Forman und R. Raith) wegen erstens Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission vom 27. März 2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren (ABl. L 85, S. 1) und zweitens sonstiger erforderlicher einstweiliger Anordnungen, hat der Präsident des Gerichts am 12. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 31. Juli 2002

**in der Rechtssache T-191/02 R, Giorgio Lebedef gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren der einstweiligen Anordnung — Rahmenverein-
barung von 1974 zwischen der Kommission und den Gewerk-
schaften und Berufsverbänden — Kündigung — Zulässig-
keit — Fumus boni juris)*

(2002/C 261/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-191/02 R, Giorgio Lebedef, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in

Senningerberg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin G. Bounéou, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall), wegen Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2001, mit der diese u. a. die Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974 über die Beziehungen zwischen der Kommission und den Gewerkschaften und Berufsverbänden gekündigt und die zwischen der Kommission und der Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbänden am 19. Januar 2000 vereinbarten „Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren“ erlassen hat, hat der Präsident des Gerichts am 31. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 14. August 2002

**in der Rechtssache T-198/02 R (N/Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften)**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung
des Vollzugs — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem
Dienst)*

(2002/C 261/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-198/02 R, N, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Asse (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 25. Februar 2002, mit der die Anstellungsbehörde gegenüber dem Antragsteller die in Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem

Dienst ohne Kürzung oder Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche verhängt hat, hat der Präsident des Gerichts am 14. August 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

—————

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 16. Juli 2002

**in der Rechtssache T-207/02 R, Nicoletta Falcone gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Auswahlverfahren — Einstweilige Anordnungen — Keine Dringlichkeit)

(2002/C 261/30)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-207/02 R, Nicoletta Falcone, wohnhaft in Florenz (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Condinanzi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und A. Dal Ferro) wegen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, die Klägerin aufzufordern, den Bewerbungsbogen im Hinblick auf ihre Zulassung zu der für den 19. Juli 2002 vorgesehenen zweiten Prüfung des Allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/10/01, Sachgebiet Recht, auszufüllen, von der sie mit einer Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 2. Mai 2002, in der ihr mitgeteilt wurde, dass sie nicht zu den schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens zugelassen worden sei, ausgeschlossen wurde, hat der Präsident des Gerichts am 16. Juli 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
 2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*
-

**Klage des José Lloris Maeso gegen die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Juni
2002**

(Rechtssache T-165/02)

(2002/C 261/31)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

José Lloris Maeso, wohnhaft in Valencia (Spanien), hat am 29. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Julián Bosch Abarca.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/10/01 (Recht) vom 2. Mai 2002 aufzuheben und ihn zum nächsten Abschnitt des genannten Auswahlverfahrens zuzulassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die mit Schreiben vom 2. Mai 2002 mitgeteilte Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/10/01 (Recht), mit der einer der Vorauswahltests des Auswahlverfahrens, und zwar der Test a, mit weniger als der für die weitere Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens verlangten Mindestpunktzahl benotet worden sei.

Der Kläger macht insoweit einen Irrtum bei der Korrektur des genannten Tests a geltend.

—————

**Klage der Sunrider Corporation gegen das Harmonisie-
rungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. August
2002**

(Rechtssache T-242/02)

(2002/C 261/32)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Sunrider Corporation, mit Sitz in Torrance, Kalifornien (USA), hat am 14. August 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Nikolaos Dontas und Maria Bra, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Mai 2002 aufzuheben und
- dem Amt auf jeden Fall zum einen die Verfahrenskosten der Klägerin sowohl gegenüber der Beschwerdekammer als auch gegenüber dem Gericht erster Instanz einschließlich des Honorars ihrer bevollmächtigten Rechtsanwälte und zum anderen die Auslagen für Übersetzungen, die die Klägerin im Rahmen der Verfahren zur Prüfung ihres Antrags und der Entscheidung über ihre Klage vor der Beschwerdekammer vorgenommen hat, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TOP“ — Antrag 604975

Erzeugnisse oder Dienstleistung: Nahrungsmittel auf pflanzlicher Grundlage in Kapsel- oder Pulverform; Nahrungsergänzungsmittel auf pflanzlicher Grundlage (Klassen 5 und 29)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung des Eintragungsantrags

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

- Klagegründe:
1. Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und gegen die Verteidigungsrechte;
 2. Übermäßig langes Verfahren vor den Beschwerdekammern des Amtes von der Einreichung der Beschwerde bis zur Bekanntgabe der Entscheidung an die Klägerin;
 3. Keine Mitteilung der Gesichtspunkte, auf die die angefochtene Entscheidung gestützt worden sei;
 4. Unzureichende und unklare Begründung der angefochtenen Entscheidung;
 5. Eignung der Marke zur Eintragung;
 6. Unterscheidungskraft der Marke.

Klage der Antonia de Jongen gegen Europol, eingereicht am 19. August 2002

(Rechtssache T-245/02)

(2002/C 261/33)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Antonia de Jongen, wohnhaft in Den Haag (Niederlande), hat am 19. August 2002 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pauline de Casparis und Maria Franciscus Baltussen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung vom 23. November 2001 durch Europol und die angefochtene Entscheidung vom 23. November 2001 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, ihr nachträglich mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zwei zusätzliche Besoldungsstufen zu gewähren, hilfsweise, Europol zu verurteilen, ihr mit Wirkung vom 1. Juli 2001 eine zusätzliche Besoldungsstufe zu gewähren;
3. Europol zu verurteilen, an die Klägerin den nach Antrag 2 geschuldeten Betrag binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils zuzüglich der nach niederländischem Recht geschuldeten gesetzlichen Zinsen zu zahlen;
4. Europol zu verurteilen, an sie binnen 48 Stunden nach Verkündung des vorliegend zu erlassenden Urteils einen Betrag von 1 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
5. Europol zu verurteilen, ihr die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei bei Europol beschäftigt. In der angefochtenen Entscheidung des Beklagten werde ihr auf der Grundlage ihrer Beurteilung keine höhere Besoldungsstufe gewährt.

Die Klägerin führt aus, dass diese Entscheidung gegen Artikel 29 des Statuts der Bediensteten von Europol verstoße. Ihrer Ansicht nach hat der Verwaltungsrat es unterlassen, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährung höherer Besoldungsstufen nach diesem Artikel zu erlassen. Ferner beruft sich die Klägerin auf eine Ermessensüberschreitung des Direktors, weil das Zustandekommen der Entscheidung nicht den Erfordernissen der Sorgfalt und der Unparteilichkeit genüge. Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

Klage der Brighton Marine and Palace Pier Company gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2002

(Rechtssache T-252/02)

(2002/C 261/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Brighton Marine and Palace Pier Company, Jarrow, Tyne and Wear (Vereinigtes Königreich), hat am 21. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind C. Vajda QC und T. Usher, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 9. April 2002 in Bezug auf die Ausführungen sowohl gemäß Artikel 87 Absatz 1 als auch gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin betreibt den Brighton Palace Pier. In der angefochtenen Entscheidung führte die Kommission aus, dass bei der Restaurierung des Brighton West Pier keine staatliche Beihilfe gewährt worden sei, und stellte hilfsweise fest, dass jede Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sei. Die Klägerin macht geltend, dass bei der Restaurierung des Brighton West Pier ein privater Partner, St. Modwen, beteiligt gewesen sei. Dieser Partner werde nach der Restaurierung den Pier und angrenzende Ländereien gewerblich nutzen. Dies werde einen unmittelbaren Wettbewerber für die Klägerin schaffen, da der West Pier, der sich nur 1,2 Kilometer vom Palace Pier entfernt befinde, die gleichen Dienstleistungen und Attraktionen bieten werde, wie sie die Klägerin gegenwärtig biete.

Die Feststellung der Kommission, dass die Maßnahmen St. Modwen nicht begünstigten, sei falsch. Die Finanzierung der Restaurierung gebe St. Modwen die Möglichkeit, eine umfangreiche geschäftliche Entwicklung in einem Maßstab und an einer Örtlichkeit durchzuführen, in dem bzw. wo dies sonst nicht möglich gewesen sei. Dies verleihe St. Modwen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Klägerin.

Ferner sei die Feststellung der Kommission falsch, dass die in Rede stehenden Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel haben

würden. Der Fehler der Entscheidung bestehe darin, dass nur diejenigen Auswirkungen auf den Wettbewerb berücksichtigt würden, die sich aus dem Betrieb des Heimatmuseums am West Pier ergäben. Stattdessen hätte die Entscheidung auch die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel berücksichtigen müssen, die sich aus der Verwaltung und Nutzung der neuen gewerblichen Gebäude am Uferende und dem gewerblichen Bereich auf dem West Pier ergäben. Diese neuen geschäftlichen Entwicklungen hätten ohne die finanzierte Restaurierung des West Piers nicht stattgefunden.

Schließlich macht die Klägerin geltend, die Feststellung der Kommission, dass, wenn eine Beihilfe vorliege, diese mit dem gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag vereinbar sei, sei unwichtig. Die Kommission habe die Vorteile kultureller oder musealer Ziele nicht gegen die viel größeren rein geschäftlichen Gesichtspunkte abgewogen. Ferner habe sie die möglichen Nachteile für die Klägerin, Palace Pier — bei diesem Pier handele es sich ebenfalls um ein denkmalgeschütztes Bauwerk —, die nur durch ihre wirtschaftliche Rentabilität gestützt werde, nicht berücksichtigt.

Klage der „L“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. August 2002

(Rechtssache T-254/02)

(2002/C 261/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„L“, wohnhaft in Brüssel, hat am 23. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean Van Rossum, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 30. April 2002 und die stillschweigende Entscheidung über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 4. Februar 2002 aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz an die Klägerin zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich zum einen dagegen, dass die Kommission ihren Antrag, ihr infolge von Belästigungshandlungen vor Gericht Beistand zu leisten, abgelehnt hat. Sie wendet sich zum anderen gegen die stillschweigende Entscheidung, ihre durch die Belästigungen hervorgerufenen Erkrankungen nicht als Berufskrankheit anzuerkennen.

Sie stützt ihre Klage gegen die erste Entscheidung auf Artikel 25 Absatz 2 des Statuts. Die Begründung der Entscheidung sei nicht kohärent.

Sie beruft sich außerdem auf einen Verstoß gegen Artikel 24 Absätze 1 und 2 des Statuts, da sich die Kommission weigere, ihr vor Gericht Beistand zu leisten, und da sie es ablehne, ihr Zugang zu den ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die Belästigungen zu gewähren.

Sie stützt ihre Klage gegen die zweite Entscheidung auf einen Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 des Statuts. Sie habe nie eine Begründung für die stillschweigende Ablehnung ihres Antrags erhalten.

Klage der Pepsico Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 2. September 2002

(Rechtssache T-269/02)

(2002/C 261/36)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Pepsico Inc., New York, hat am 2. September 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Enrique Armijo Chávarri.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 114/2000-1 des HABM vom 10. Juni 2002 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „RUFFLES“ — Anmeldung Nr. 000096875 für Waren der Klassen 29 und 30 (Lebensmittel und Gewürze)

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Convent Knabber-Gebäck GmbH.

Widerspruchsmarke oder Widerspruchszeichen: Die deutsche Marke „RIFFELS“ für Waren der Klasse 29 (Pommes frites).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zulassung der Anmeldung für „getrocknetes Gemüse“ (Klasse 29) und „Backwaren- und Konditorwarenpräparate“ (Klasse 30). Zurückweisung der Anmeldung für „Getreidepräparate“ (Klasse 30).

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Grundsätze der Wahrung der Verteidigungsrechte, die den Artikeln 73 und 74 der Verordnung Nr. 40/94 zugrundeliegen, und gegen die Grundsätze der Koexistenz und Gleichbehandlung von Gemeinschaftsmarken und nationalen Marken.

Klage der Comune di Napoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 2002

(Rechtssache T-272/02)

(2002/C 261/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Comune di Napoli (Gemeinde Neapel, Italien) hat am 4. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Massimo Mero-la, Claudio Tesauro, Giuseppe Tarallo und Edoardo Barone.

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 11. Juni 2002 erlassene Entscheidung der Kommission betreffend die EFRE-Finanzierung Nr. 66 und die Berichtigung des Rechenschaftsberichts über die EFRE-Finanzierung Nr. 67 für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die der Comune di Napoli entstandenen Verfahrenskosten einschließlich der Anwaltskosten zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigerklärung der Entscheidung vom 11. Juni 2002 gerichtet, mit der die EFRE-Finanzierung Nr. 85 05 03 066 (im Folgenden: EFRE-Finanzierung Nr. 66) — „U-Bahn-Verbindung zwischen Museum und Dante“ — abgeschlossen wurde und die Kommission die Höhe des ursprünglich für die Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellten Betrages verringert und den Antrag stillschweigend abgelehnt hat, den Saldo für die frühere, damit zusammenhängende EFRE-Finanzierung Nr. 85 05 03 067 (im Folgenden: EFRE-Finanzierung Nr. 67) „Eisenbahnverbindung — Stadtzentrum von Neapel“ auszugleichen. Mit der angefochtenen Entscheidung erkannte die Beklagte niedrigere Ausgaben an, als ursprünglich vorgesehen war und tatsächlich angefallen waren, und verringerte damit den ursprünglich zugesagten Zuschuss.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Anträge einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der materiellen Gerechtigkeit sowie das Fehlen einer Begründung geltend.

Die Kommission habe

- durch ihr eigenes vorangegangenes Verhalten auf Seiten der Klägerin das berechtigte Vertrauen begründet, dass sie den Betrag in voller Höhe erhalten werde, denn die von der Finanzierung betroffenen Arbeiten seien wie geplant ausgeführt worden, und die tatsächlich angefallenen und ordnungsgemäß abgerechneten zulässigen Ausgaben seien insgesamt nicht niedriger gewesen, als ursprünglich geplant.
- den Antrag abgelehnt, den Saldo für die EFRE-Finanzierung Nr. 67 auszugleichen, und den im Rahmen der EFRE-Finanzierung Nr. 66 gewährten Zuschuss mit der Begründung verringert, dass die zulässigen Ausgaben niedriger seien (weil sie irrtümlich bereits der neuen Finanzierung zugerechnet worden seien), obwohl die angefallenen Ausgaben insgesamt höher gewesen seien und die Beklagte anerkannt habe, dass die Arbeiten im Einklang mit dem Projekt ausgeführt worden seien.

Klage von „D“ gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 9. September 2002

(Rechtssache T-275/02)

(2002/C 261/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„D“ hat am 9. September 2002 eine Klage gegen die Europäische Investitionsbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Joëlle Choucroun; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die einseitige Entscheidung der Europäischen Investitionsbank vom 26. März 2002, die die Verlängerung der zwischen den Parteien vereinbarten sechsmonatigen Probezeit um vier Monate betrifft, aufzuheben;
- die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank vom 25. Juni 2002, die am 28. Juni 2002 nochmals ergangen ist und durch die der am 2. Oktober 2001 geschlossene befristete Anstellungsvertrag des Klägers außerhalb der Probezeit und mit Wirkung vom 15. Juli 2002 einseitig gekündigt wurde, aufzuheben;
- die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, an den Kläger 45 000 Euro (fünfundvierzigtausend Euro) als Schadensersatz zu zahlen;
- der Europäischen Investitionsbank die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Verlängerung der Probezeit bei der Beklagten sowie gegen deren einseitige Kündigung seines Anstellungsvertrags außerhalb der Probezeit.

Zur Begründung seiner Anträge macht er Folgendes geltend:

- Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit sei verletzt worden, da weder das Anstellungsschreiben noch die Satzung

der Bank irgendeine Möglichkeit zur Verlängerung der Probezeit vorsähen; die Bank könne sich in dieser Hinsicht auf keinen ändernden Umstand berufen.

- Der Grundsatz *pacta sunt servanda* sei verletzt worden, da die Bank ihr Kündigungsrecht ohne Begründungspflicht mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen während der Probezeit nicht ausgeübt habe und die Beklagte die Vertragsbedingungen nicht einseitig ändern könne.

Der Kläger beruft sich ebenfalls auf einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und die Pflicht zum Vertrauensschutz.

Streichung der Rechtssache T-50/01 ⁽¹⁾

(2002/C 261/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 11. Juli 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-50/01 — Saffron Investments N.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 200 vom 14.7.2001.

III

(Bekanntmachungen)

(2002/C 261/40)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ABl. C 247 vom 12.10.2002

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 233 vom 28.9.2002

ABl. C 219 vom 14.9.2002

ABl. C 202 vom 24.8.2002

ABl. C 191 vom 10.8.2002

ABl. C 180 vom 27.7.2002

ABl. C 169 vom 13.7.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
